



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

7/SN-109/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.353/1-V/5/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19
Datum: 31. OKT. 1994
Verteilt 25.11.94 u
d. Schriftsteller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess 2968

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession"
des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem oz. Bundesgesetz
übermittelt.

25. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Minister



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.353/1-V/5/94

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	554.003/4-V/7/94 28. September 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990 nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 78:

Da die in § 78 Abs. 1 Z 1 aufgezählten Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung kumulativ vorliegen müssen, sind lit.a und b entsprechend der Richtlinie 24 der Legistischen Richtlinien 1990 durch einen Beistrich zu trennen; nach lit.b ist ein "und" zu setzen.

Dasselbe gilt auch für die Aufzählung der Voraussetzungen im Abs. 2.

In Abs. 5 soll offenbar jeweils auf einzelne Ziffern des Abs. 1 verwiesen werden. Dementsprechend hat es in der letzten Zeile richtig zu lauten: "Abs. 1 Z 2".

- 2 -

Zu § 81a:

§ 81a Abs. 2 enthält in den Z 1 und 2 eine verfassungsrechtlich unzulässige Verweisung auf den Inhalt einer Richtlinie. Zunächst ist zu bemerken, daß Richtlinien gemäß Art. 189 EWG-Vertrag umgesetzt werden müssen. Ein Verweis auf ihren Inhalt in einer innerstaatlichen Rechtsnorm genügt diesen Anforderungen nicht. Überdies enthält § 81a Abs. 2 auch eine unzulässige dynamische Verweisung, da auf die Richtlinie "in der jeweils geltenden Fassung" verwiesen wird. Im übrigen ist auch zu bemerken, daß Richtlinien nicht mit der CELEX-Fundstelle zu zitieren sind, sondern mit ihrer tatsächlichen Fundstelle im Europäischen Amtsblatt.

Zu Art. II:

In Art. II Abs. 1 zweiter Satz sollte nach dem Wort "Kundmachung" eingefügt werden: "dieses Bundesgesetzes".

Auf Z 91 der Legistischen Richtlinie darf hingewiesen werden; eine Textgegenüberstellung sollte jedenfalls der Regierungsvorlage angeschlossen werden.

25. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

